

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 24. November 2016

Nr. 50

Inhalt

Seite

- | | | |
|------------|---|-----|
| 23.11.2016 | - Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Gadenstedt | 848 |
| 24.11.2016 | - Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim; Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel | 849 |

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail-Adresse:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käster, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 33 13, 38023 Braunschweig

Az.: 611-PE 205-02
Braunschweig, den 23.11.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

1. Feststellung

Nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2794) wird für die mit Beschluss vom 13.10.2006 nach § 86 Nr.1 und 3 FlurbG angeordnete „Vereinfachte Flurbereinigung Gadenstedt“ (Az. 611 PE 205-02) festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft erfüllt sind, die Ausführung des Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (Schlussfeststellung).

2. Ende des Flurbereinigungsverfahrens und Erlöschen der Teilnehmergeinschaft

Die Schlussfeststellung ist der Teilnehmergeinschaft zuzustellen, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Frist für Widersprüche gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist (§ 149 Abs. 2 FlurbG). Mit der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§ 149 Abs. 3 FlurbG). Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 4 FlurbG).

3. Begründung

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt; das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem festgelegten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Den Teilnehmern stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt.

Die in § 149 Abs. 1 FlurbG genannten Voraussetzungen zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens liegen somit vor. Die Teilnehmergeinschaft erlischt nach § 149 Abs. 4 FlurbG, weil ihre Aufgaben für abgeschlossen erklärt sind.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


(Thomas Schuldt)



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel

Aufgrund §§ 55 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In Handorf im Landkreis Peine ist am 23.11.2016 ist die Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden.

Daher wird das Gebiet um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern als Beobachtungsgebiet festgelegt. Dieses Beobachtungsgebiet liegt ganz überwiegend im Bereich des Landkreise Peine, berührt aber den Landkreis Hildesheim in dem Bereich, der in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet im Landkreis Hildesheim

Beginnend an der Kreisgrenze zum Landkreis Peine südlich zur K220 (An der Ziegelei) zwischen Woltwiesche und Söhlide; K220 folgend bis zur Bahnlinie (Braunschweig-Hildesheim); die Bahnlinie östlich bis zur B444; Verbindungslinie Richtung Nordwesten; nördlich der Bebauung Messeberg, Feldbergen und der Kläranlage Feldbergen bis zum Schnittpunkt K208 und dem Fließgewässer Bruchgraben; dem Fließgewässer Bruchgraben nördlich und nord-östlich folgend bis zur Kreisgrenze des Landkreises Peine; der Kreisgrenze östlich folgend bis zur K220. (siehe anliegende Karte)

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels mit einen Radius von mindestens zehn Kilometern als Sperrbezirk fest. Dieser Sperrbezirk liegt vollständig in Gebiet des Landkreises Peine. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels, der örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen. Sie dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hildesheim, den 24.11.2016

Der Landrat
Im Auftrag



Unterschrift

Für weitere Fragen steht der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim unter der Telefonnummer (0 51 21) 309 - 111 zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet gemäß § 56 Geflügelpest- Verordnung:

- 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
- 30 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets
 - a) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
 - b) darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
- Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
- Als gehaltene Vögel gelten Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 56 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 57-60 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Hildesheim sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



